



Bern, 15. September 2013

Ergebnis der Anhörung zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen

Inhalt

1. Ausgangslage
2. Anhörungsadressaten
3. Eingegangene Stellungnahmen
4. Ergebnisse in der Übersicht
5. Ergebnisse zu den einzelnen Artikeln

1. Ausgangslage

Die Revisionsvorlage besteht aus folgenden Änderungen:

1.1 Übergabe von Abfällen am Standort des Abgeberbetriebs

Art. 11 VeVA lässt grundsätzlich offen, wo die Übergabe von Sonderabfällen stattfindet. Die Motion Baumann vom 12. Juni 2009 verlangt nun, in der VeVA explizit darauf hinzuweisen, dass die Kontrolle der Sonderabfälle nicht ausschliesslich am Standort des Entsorgungsunternehmens erfolgen muss, sondern gegebenenfalls auch am Standort des Abgabebetriebs stattfinden kann. Damit soll der Abgeberbetrieb in bestimmten Fällen bereits bei der Übergabe der Abfälle an das Entsorgungsunternehmen von seiner Verantwortung für die umweltverträgliche Entsorgung befreit werden. Der Bundesrat hat sich in seiner Antwort bereit erklärt, die VeVA entsprechend zu präzisieren. Die Motion wurde durch die Eidgenössischen Räte am 25. September 2009 (NR) und am 30. November 2010 (SR) angenommen.

1.2 Pflicht zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung beim Export von Abfällen

Art. 8 und 9 des Basler Übereinkommens verpflichten den Exportstaat, dafür zu sorgen, dass exportierte Abfälle zurückgenommen werden, falls die Abfälle nicht wie vorgesehen im Ausland entsorgt werden können. Art. 33 und 34 VeVA sehen vor, dass der Exporteur die Abfälle zurücknehmen muss. Gemäss Art. 20 VeVA kann er zu Gunsten des BAFU die dafür benötigten Entsorgungskosten sicherstellen, wenn dies durch das Recht eines Einfuhr- oder Durchfuhrstaates verlangt wird. Da es sich dabei jedoch nicht um eine Pflicht handelt und es auch Staaten gibt, deren Recht keine Sicherheitsleistung verlangen oder die beim Import von Abfällen verlangen, dass die Sicherheitsleistung zu ihren Gunsten ausgestellt wird, besteht bei Zahlungsunfähigkeit des Exporteurs das Risiko, dass die Schweiz die Rücknahme der Abfälle selbst bezahlen muss. Auch wenn der Exporteur die Sicherheitsleistung zu Gunsten des Importstaates hinterlegt, ist der Zugriff erfahrungsgemäss erschwert.

Die Anzahl der Beanstandungen durch den Schweizer Zoll oder die ausländische Behörden betreffend nicht vorschriftsgemäss exportierte Abfälle hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Wurden im Jahr 2007 noch 25 Fälle bearbeitet, waren es im Jahr 2012 bereits 171. Im Jahr 2012 musste das BAFU in zwei Fällen die Rücknahme und Entsorgung von Abfällen organisieren. In einem Fall musste die Rücknahme und Entsorgung der betreffenden Abfälle wegen Insolvenz des Exporteurs über die hinterlegte Sicherheitsleistung in der Höhe von CHF 800'000 bezahlt werden. In einem anderen Fall aus dem Jahr 1992 musste der Bund die Hälfte der Kosten von insgesamt 8.8 Millionen CHF übernehmen. Um diese Risiken in Zukunft zu minimieren, soll der Exporteur in Zukunft, unabhängig vom Recht des Ein- und Durchfuhrstaates, dazu verpflichtet werden, eine Sicherheitsleistung zu Gunsten des BAFU zu erbringen.

1.3 Weitere kleinere Änderungen

Im Weiteren sollen zwei kleine Anpassungen den grenzüberschreitenden Verkehr mit Laborproben von Abfällen und kleinen Mengen von Abfällen nach der grünen Liste administrativ erleichtern.

2. Anhörungsadressaten

2.1. Kanzleien der Kantonsregierungen und des Fürstentums Liechtenstein sowie die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz

Staatskanzlei des Kantons Zürich, Zürich
Staatskanzlei des Kantons Bern, Bern
Staatskanzlei des Kantons Luzern, Luzern
Standeskanzlei des Kantons Uri, Altdorf
Staatskanzlei des Kantons Schwyz, Schwyz
Staatskanzlei des Kantons Obwalden, Sarnen
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden, Stans
Regierungskanzlei des Kantons Glarus, Glarus
Staatskanzlei des Kantons Zug, Zug
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg, Fribourg
Staatskanzlei des Kantons Solothurn, Solothurn
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt, Basel
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Liestal
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Herisau
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden, Appenzell
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, St. Gallen
Standeskanzlei des Kantons Graubünden, Chur
Staatskanzlei des Kantons Aargau, Aarau
Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Frauenfeld
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino, Bellinzona
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud, Lausanne
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais, Sion
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel, Neuchâtel
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève, Genève
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura, Delémont
Landesverwaltung FL, Städtle 49, FL-9490 Vaduz
Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK)

2.2 Kantonale Fachstellen für Umweltschutz sowie die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz

Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons AG, Abteilung für Umwelt
Amt für Umweltschutz AR
Amt für Umweltschutz AI
Amt für Umweltschutz und Energie BL
Amt für Umwelt und Energie BS
AWA, Amt für Wasser und Abfall BE

Service de l'environnement FR
Service cantonal de gestion des déchets GE
Departement Bau und Umwelt GL, Abteilung für Umweltschutz und Energie
Amt für Natur und Umwelt GR
Office des eaux et de la protection de la nature JU
Dienststelle für Umwelt und Energie LU
Service de la protection de l'environnement NE
Amt für Umweltschutz NW
Amt für Landwirtschaft und Umwelt OW
Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz SH
Amt für Umweltschutz SZ
Amt für Umwelt SO
Amt für Umweltschutz SG
Amt für Umwelt TG
Sezione protezione aria, acqua e suolo TI
Amt für Umweltschutz UR
Service de la protection de l'environnement VS
Service des eaux, des sols et de l'assainissement VD
Amt für Umweltschutz ZG
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft ZH
Amt für Umweltschutz des Fürstentums Liechtenstein
Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU)

2.3. Wirtschafts- und Industrieverbände

Economiesuisse
CATEF, Camera ticinese dell'economia fondiaria
Centre patronal
FER, Fédération des entreprises romandes
scienceindustries switzerland
Swissmem, Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie
SGV, Schweizerischer Gewerbeverband, Schwarztorstrasse 26, Postfach, 3001 Bern
EV, Erdölvereinigung
Bauen Schweiz, Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
SBV, Schweizerischer Baumeisterverband
ARV, Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz
FSKB, Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie
VBSA, Verband der Betriebsleiter Schweiz. Abfallbehandlungsanlagen
Reifen-Verband der Schweiz
Schweizerischer Nutzfahrzeugverband (ASTAG)
Autogewerbeverband Schweiz (AGVS)

VASSO, Vereinigung der Autosammelstellen-Halter der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein

Stiftung Auto Recycling Schweiz

Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz (VSMR)

Schweizerischer Shredderverband

Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz (FEA)

Fachverband VREG-Entsorgung (FVG)

Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik (SWICO)

Stiftung Entsorgung Schweiz (S.EN.S)

Stiftung Licht Recycling Schweiz (SLRS)

cemsuisse, Verband der Schweizerischen Zementindustrie

Schweizer Stiftung für Oberflächentechnik (SSO)

Verband der Schweizer Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie

2.4. Umwelt- und Konsumentenorganisationen

EcoSwiss, Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz

Association romande pour la protection des eaux et de l'air

VSA, Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Equiterre

Umweltallianz

Praktischer Umweltschutz Schweiz (PUSCH)

Vereinigung für Umweltrecht

2.5. Weitere Interessenten

Schweizerischer Städteverband, Kommunale Infrastruktur

Schweizerischer Gemeindeverband

GEMEDA, Schweizerischer Verband der Gemeinden für Materialabbau, Entsorgung, Deponien und Altlasten

Genossenschaft Ökostrom Schweiz

Hauseigentümerverband Schweiz

SVU, Schweizerischer Verband der Umweltfachleute

SIA, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

CHGEOL, Schweizer Geologenverband

usic, Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen

3. Eingegangene Stellungnahmen

Am 8. Mai 2013 unterbreitete das Eidgenössische Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonen und den interessierten Kreisen

den Entwurf der revidierten Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) zur Stellungnahme.

Insgesamt gingen 51 Stellungnahmen ein, die sich wie folgt gliedern: 26 Kantone, 20 Verbände aus Wirtschaft und Industrie, 2 Umweltverbände, 1 politische Partei sowie 2 Unternehmen.

4. Ergebnisse in der Übersicht

Die Auswertung der Stellungnahmen zeigt, dass die Revision grundsätzlich begrüsst wird. In 20 Stellungnahmen wurden die Änderungen generell gutgeheissen und nicht im einzelnen kommentiert (14 Kantone, 5 Wirtschafts- und Industrieverbände sowie 1 Gemeindeverband).

Die Änderung betreffend die Entgegennahme von Sonderabfällen am Standort des Abgeberbetriebs (Motion Baumann) wurde in 16 von 27 Stellungnahmen ausdrücklich begrüsst. Insgesamt befürworten rund drei Viertel die Anpassung. Sowohl von Seiten der Befürworter als auch der Gegner sind mehrere Vorschläge für Präzisierungen eingegangen.

Die Einführung der Pflicht zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung beim Export von Abfällen wurde in 24 Stellungnahmen kommentiert. Davon stimmen 18 der Änderung ausdrücklich zu. Insgesamt stimmen rund 85% der Änderung zu. Vereinzelt werden Massnahmen vorgeschlagen, um durch die Pflicht zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung die Entsorgungskosten nicht unverhältnismässig ansteigen zu lassen.

Die Erleichterungen betreffend die grenzüberschreitenden Verbringung von Laborproben und die Einführung einer Mengenschwelle für das Mitführen eines Begleitdokuments für Abfälle nach der grünen Liste waren kaum bestritten.

5. Ergebnisse zu den einzelnen Artikeln

2. Kapitel: Verkehr mit Abfällen im Inland

2. Abschnitt: Entgegennahme von Abfällen

Art. 11 Kontrolle bei der Entgegennahme von Sonderabfällen

Die Präzisierung, dass Sonderabfälle auch am Standort des Abgeberbetriebs entgegengenommen werden können, findet bei 10 Kantonen und 7 Wirtschaftsverbänden ausdrücklich Zustimmung. Sie weisen unter anderem daraufhin, dass ein solches Vorgehen bereits unter dem geltenden Recht möglich ist. Es wird angeregt,

- auf die Formulierung „regelmässig“ zu verzichten, weil es ausreicht, wenn die Zusammensetzung des Abfalls hinreichend bekannt ist.
- das Informatikprogramm VeVA-Online in Bezug auf den elektronischen Begleitschein entsprechend anzupassen.
- den Zusammenhang mit den Verantwortlichkeiten nach dem Gefahrgutrecht näher zu erläutern.

Keine Zustimmung findet der Änderungsvorschlag hingegen bei 3 Verbänden, 2 Unternehmen der Abfallwirtschaft, 2 Wirtschaftsverbänden, 2 Umweltorganisationen und einem Kanton. Sie erwarten nur einen marginalen Nutzen für die betroffenen Akteure und befürchten demgegenüber Schwierigkeiten im Vollzug aufgrund unklarer Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Im Fall einer Übernahme der Änderung fordern Sie insbesondere, dass

- die Bedingungen ergänzt werden (Mengenschwelle pro Abfall und Abgeberbetrieb, explizite Ermächtigung in der Bewilligung des Entsorgungsunternehmens)
- auf die verbleibende Pflicht des Abgeberbetriebs hingewiesen wird, die Abfälle korrekt zu charakterisieren und zu klassieren.
- eine Lagerung der Abfälle beim Abgeberbetrieb nach der Entgegennahme nicht zugelassen wird.
- sichergestellt wird, dass die Abfälle vom Abgeberbetrieb ausschliesslich zum im Begleitschein aufgeführten Entsorgungsunternehmen transportiert werden.
- die Frage der Unterschriftsberechtigung geklärt wird.
- der Begleitschein entsprechend angepasst wird.

2. Abschnitt: Ausfuhr

Art. 15 Bewilligungspflicht

Betreffend die Erleichterung für die Aus- und Einfuhr von Laborproben in Übereinstimmung mit den Regelungen der Europäischen Union sind keine ablehnende Stellungnahmen eingegangen. Drei Wirtschaftsverbände weisen darauf hin, dass die Menge von 25 kg in der Regel für Tests nicht ausreicht. Sie regen an, dass die Mengenschwelle für Exporte- und Importe ohne Bewilligung deutlich angehoben wird.

Art. 17 Voraussetzung für die Ausfuhrbewilligung

Die Einführung der Pflicht zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung beim Export von Abfällen wird von 7 Kantonen, 9 Wirtschafts- und Industrieverbänden sowie 2 Umweltorganisationen ausdrücklich begrüsst. Es soll jedoch unbedingt verhindert werden, dass Unternehmen sowohl im Export- wie auch im Importstaat eine Sicherheitsleistung hinterlegen müssen.

Keine Zustimmung findet der Änderungsvorschlag hingegen bei 2 Kantonen, 3 Wirtschafts- und Industrieverbänden sowie einer politischen Partei. Insbesondere zwei Verbände von direkt betroffenen Unternehmen fordern, dass auf die Sicherheitsleistung verzichtet wird, wenn es sich um verwertbare Abfälle handelt, die nur in der Schweiz kontrollpflichtig sind.

Art. 20 Sicherheitsleistung

In mehreren Stellungnahmen wird verlangt, dass aufgrund der Sicherheitsleistung die Entsorgungskosten nicht unverhältnismässig erhöht werden sollen. Für die Festlegung des Betrags sollen wie in der Europäischen Union von 90 statt 180 Tagen Zwischenlagerung ausgegangen werden. Die Herleitung der Höhe der Sicherheitsleistung soll weiter vereinfacht und transparent dargestellt werden. Insbesondere soll explizit auf die Möglichkeit zur Versicherung von Teilmengen oder pauschalen Sicherheitsleistungen hingewiesen werden.

Zwei Wirtschaftsverbände und eine politische Partei fordern, dass die zusätzlichen Gesuche durch das BAFU mit den verfügbaren Mitteln bearbeitet werden. Sie befürchten, dass die in Aussicht gestellten Einsparungen durch optimierte Sicherheitsleistungen aufgrund der höheren Gebühren wieder kompensiert werden.

3. Abschnitt: Einfuhr

Art. 22 Zustimmungserfordernis

Siehe Art. 15 Bewilligungspflicht.

5. Abschnitt: Notifizierung und Kennzeichnung

Art. 31 Notifizierungsbogen und Begleitscheine

Der Verzicht auf das Mitführen des Formulars nach Anhang VII der Verordnung Nr. (EG) 1013/2006 für Abfälle nach der grünen Liste wenn es sich um weniger als 20 kg Abfall handelt wird von 9 Kantonen und 10 Wirtschafts- und Industrieverbänden ausdrücklich begrüsst. Zwei Befürworter regen an, dass die Mengenschwelle mit derjenigen für die Laborproben, welche 25 kg beträgt, harmonisiert wird. Dagegen sind 2 Umweltorganisationen. Sie befürchten, dass das Verfahren aufgrund der fehlenden Rückverfolgbarkeit missbraucht wird.